

Satzung zur zweiten Änderung der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Rhaudefehn“

Aufgrund der §§10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rhaudefehn in seiner Sitzung am 19. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Es können maximal zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter eingesetzt werden, die im Verhinderungsfalle die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten übernehmen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Die Reihenfolge der Vertretung wird in einer Dienstanweisung (Abs. 2) geregelt.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstanweisung für die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister und die stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder stellvertretenden Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Rhaudefehn“ zu beachten.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rhaudefehn, den 19.12.2018

Müller
Bürgermeister
Gemeinde Rhaudefehn